

Anlage TOP 8 **Vergütung des Aufsichtsrats**

I. Allgemein

Bei börsennotierten Gesellschaften ist nach § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung ein Beschluss zu fassen. Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig. In dem Beschluss sind die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG (Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder) erforderlichen Angaben sinngemäß zu machen.

Die Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 hat den Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstands über eine Änderung des § 17 der Satzung der Gesellschaft betreffend die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder am 28. Juli 2022 mit einer Mehrheit von 79,98% der gültigen abgegebenen Stimmen angenommen. Infolgedessen ist seit dem Jahr 2022 die aktuell gültige Fassung des § 17 der Satzung in Kraft.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die aktuell gültige Aufsichtsratsvergütung angemessen ist. Die Hauptversammlung vom 23. Juli 2026 soll gemäß §§ 113 Abs. 3 AktG unter Tagesordnungspunkt 7 erneut über die Vergütung des Aufsichtsrats, beschließen. Dieser Anhang, **Anlage TOP 7**, enthält die nach § 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG erforderlichen Angaben, soweit sie im Vergütungssystem tatsächlich vorgesehen sind.

II. Beitrag der Aufsichtsratsvergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner durch Gesetz und Satzung der Gesellschaft festgelegten Aufgaben unter anderem die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Die Aufsichtsratsvergütung muss so ausgestaltet sein, dass sie eine qualitativ hochwertige und vor allem unabhängige Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherstellt. Die letzte Anpassung der grundsätzlichen Aufsichtsratsvergütung erfolgte durch die Hauptversammlung im Jahr 2022 und ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin angemessen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Alexanderwerk AG erhalten eine feste jährliche Vergütung sowie Sitzungsgelder und Auslagenersatz, jeweils zuzüglich Erstattung der Umsatzsteuer. Zusätzlich zu der festen Vergütung erhalten Aufsichtsratsvorsitzender und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender eine weitere feste Vergütung. Die Vergütungshöhe der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder hängt somit von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat sowie von der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats ab.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist nicht unmittelbar mit dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens verknüpft. Dadurch unterscheidet sich die Vergütung des Aufsichtsrats von der Vergütung des Vorstands, die eine variable Vergütungskomponente enthält, die sich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert. Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Vergütungssysteme sichert die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und fördert auf diese Weise die Geschäftsstrategie und langfristige Entwicklung der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung vom 23. Juli 2026 soll die bisherige Vergütung des Aufsichtsrats nach § 17 der Satzung bestätigen. Der Wortlaut des geänderten § 17 der Satzung der Gesellschaft ist im Folgenden wiedergegeben.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Vergütung des Aufsichtsrats angemessen. Dies betrifft sowohl die Höhe der Festvergütung sowie der Sitzungsgelder als auch die Möglichkeit der Hauptversammlung durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss den Mitgliedern des Aufsichtsrats jeweils für ein einzelnes Geschäftsjahr zusätzlich zu der festen jährlichen Vergütung, einer Vergütung für Ausschusstätigkeit, den Sitzungsgeldern und dem Auslagenersatz nebst Erstattung der Umsatzsteuer eine Anerkennungsprämie zusprechen kann.

III. Verfahren zur Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 17 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 23. Juli 2026 vor, § 17 der

Satzung der Gesellschaft mit nachstehendem Wortlaut zu bestätigen:

„§ 17 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00.*
- b) Zusätzlich zu der festen Vergütung nach dem vorstehenden Buchstaben a) erhält der Aufsichtsratsvorsitzende eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von EUR 5.000,00.*
- c) Zusätzlich zu der festen Vergütung nach den vorstehenden Buchstaben a) und b) erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000,00 und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich EUR 2.000,00. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrats, soweit diese gebildet sind, wobei die Vergütung jeweils für jeden Ausschuss gesondert gewährt wird.*
- d) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss ein Zwölftel der jährlichen Vergütung gemäß den vorstehenden Buchstaben a) bis c).*
- e) Die Hauptversammlung kann durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss für jeweils ein Geschäftsjahr eine Anerkennungsprämie gewähren, die zusätzlich zu der Vergütung nach den vorstehenden Buchstaben a) bis d) und zusätzlich zum Sitzungsgeld nach dem nachfolgenden Buchstaben f) zu zahlen ist. Wird eine Anerkennungsprämie gewährt, muss diese für alle Aufsichtsratsmitglieder gelten, jedoch kann die Hauptversammlung unterschiedlich hohe Anerkennungsprämien für die Aufsichtsratsmitglieder beschließen, soweit dadurch einer unterschiedlichen individuellen Leistung und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen wird. Der vorstehende Buchstabe d) gilt entsprechend.*
- f) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jede Teilnahme an einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00, wobei jedoch nur eine Sitzung pro Kalendertag berücksichtigt wird. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird kein Sitzungsgeld gewährt.*
- g) Vergütungen nach den vorstehenden Buchstaben a) bis d) werden am zehnten Tag Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Sitzungsgelder nach dem vorstehenden Buchstaben f) werden am zehnten Werktag nach der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats fällig. Eine Anerkennungsprämie nach dem vorstehenden Buchstaben e) wird am zehnten Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die über die Anerkennungsprämie beschließt.*
- h) Zusätzlich zu den Zahlungen nach den vorstehenden Buchstaben a) bis f) hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen:*
- i) Die Umsatzsteuer für alle Zahlungen nach diesem § 17 geht zu Lasten der Gesellschaft.“*

IV. Verfahren zur Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig sowie anlassbezogen die Angemessenheit der Bestandteile, Höhe und Struktur seiner Vergütung. Hierzu wertet der Aufsichtsrat die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bei anderen vergleichbaren Gesellschaften aus und vergleicht diese mit der Vergütung des Aufsichtsrats der Alexanderwerk AG sowohl hinsichtlich der Bestandteile als auch der Höhe und Struktur der Vergütung. Ferner berücksichtigt der Aufsichtsrat die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus. Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung der Bedeutung und des zeitlichen und qualitativen Aufwands der Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen entscheidet der Aufsichtsrat darüber, ob er der Hauptversammlung eine Anpassung seiner Vergütung vorschlägt.

Nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AktG kann die Aufsichtsratsvergütung durch einen Vergleich mit den Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer des Unternehmens bestimmt werden. Nach Ansicht des Aufsichtsrats stellt dieser sogenannte vertikale Vergleich jedoch kein taugliches Kriterium zur Bestimmung der Aufsichtsratsvergütung dar. Dem steht zum einen entgegen, dass sich die Art der Tätigkeit des Aufsichtsrats grundlegend von den Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Alexanderwerk AG bzw. des Alexanderwerk-Konzern unterscheidet. Zum anderen üben die Arbeitnehmer des Unternehmens ihre Tätigkeit überwiegend in Vollzeit aus, während die Aufsichtsrats Tätigkeit eine Nebentätigkeit ist.

Zur Vorbereitung der in § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre vorgesehen Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder führt der Aufsichtsrat eine Analyse seiner Vergütung spätestens alle vier Jahre durch. Aufsichtsrat und Vorstand legen der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vor. Soweit Anlass besteht, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag für eine Änderung von § 17 der Satzung der Gesellschaft vorlegen. Aus besonderem Anlass werden Aufsichtsrat und Vorstand der Hauptversammlung zudem vorschlagen, den Aufsichtsratsmitgliedern für einzelne Geschäftsjahre eine Anerkennungsprämie gemäß § 17 lit. e) der Satzung der Gesellschaft zu bewilligen. Findet die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegte Aufsichtsratsvergütung nicht die erforderliche Mehrheit, so werden Aufsichtsrat und Vorstand spätestens der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Aufsichtsratsvergütung vorlegen, wie es in §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 3 AktG vorgesehen ist.

Durch die Einbeziehung des Aufsichtsrats in die Festlegung seiner Vergütung ergibt sich zwangsläufig ein Interessenkonflikt. Diesem wirkt die gesetzliche Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung in § 113 AktG entgegen, indem sie der Hauptversammlung die Letztentscheidungsbefugnis für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zuweist.

V. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Grundlage der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist das durch ihre Bestellung begründete organschaftliche Verhältnis in Verbindung mit § 17 der Satzung der Gesellschaft und etwaigen Beschlüssen der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Zwischen der Alexanderwerk AG und den Aufsichtsratsmitgliedern bestehen deshalb keine Rechtsgeschäfte, durch die einem Aufsichtsratsmitglied ein Anspruch auf Vergütung für die Aufsichtsrats Tätigkeit gewährt wird.

Die Vergütung nach § 17 der Satzung der Gesellschaft beziehen die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer ihrer Bestellung. Diese richtet sich für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder nach § 10 der Satzung der Gesellschaft, der wie folgt lautet:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Die Wahl erfolgt für den im Beschluss vorgesehenen Zeitraum, längstens jedoch für die nach § 102 AktG zulässige Höchstdauer. Sieht der Beschluss keinen Zeitraum vor, erfolgt die Wahl für die in § 102 AktG zulässige Höchstdauer. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so ist für das ausgeschiedene Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes bzw. des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.“

Die Amtszeit der am 23. Juli 2026 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats dauert regulär (mit Ausnahme des durch gerichtliche Ersatzbestellung für das ehemalige Aufsichtsratsmitglied Herrn Nirfan Abes bestellte Mitglied Herr Jürgen Göller) bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dies wird voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft sein, die im Jahr 2028 zusammentritt.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft jederzeit durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung niederlegen. Eine Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder ist nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen möglich.

VI. Bestandteile, Höhe und Struktur der Aufsichtsratsvergütung

Nach dem § 17 der Satzung der Gesellschaft, der durch die Hauptversammlung vom 23. Juli 2026 unter Tagesordnungspunkt 7 bestätigt werden soll, erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter erhalten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen höheren Organisations- und Verwaltungsaufwand sowie ihre besondere Verantwortung für die erfolgreiche und effiziente Zusammenarbeit des Gesamtremiums eine erhöhte feste Vergütung. Die Erhöhung beträgt für den Vorsitzenden EUR 10.000,00 (die jährliche feste Vergütung somit EUR 20.000,00) und für den Stellvertreter EUR 5.000,00 (die jährliche feste Vergütung somit EUR 15.000,00).

Ferner erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 17 der Satzung der Gesellschaft eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für seinen höheren zeitlichen Aufwand und seine größere Verantwortung jährlich zusätzlich EUR 2.000,00 (insgesamt also EUR 5.000,00). Soweit der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse bildet, gelten diese Regelungen für diese weiteren Ausschüsse entsprechend, wobei die Vergütung jeweils für jeden Ausschuss gesondert bewilligt wird.

Durch die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Bestätigung des § 17 der Satzung der Gesellschaft bleibt die Möglichkeit der Hauptversammlung erhalten, den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich zu den unmittelbar in der Satzung festgelegten Vergütungskomponenten für einzelne Geschäftsjahre durch Beschluss eine Anerkennungsprämie für besondere Leistungen zukommen zu lassen. Der Beschluss über die Gewährung der Anerkennungsprämie bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss vorschlagen, soweit aufgrund besonderer Leistungen der Aufsichtsratsmitglieder in einem Geschäftsjahr dazu ein Anlass besteht. Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aufsichtsratsmitglieder Rechnung zu tragen, darf eine Anerkennungsprämie nach der vorgeschlagenen Regelung jeweils nur für alle Aufsichtsratsmitglieder beschlossen werden. Eine angemessene Differenzierung nach individueller Leistung und Verantwortung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern soll der Hauptversammlung aber möglich sein.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss ein Zwölftel der jährlichen Vergütung bzw. der Anerkennungsprämie.

Um die zeitliche Inanspruchnahme durch die Sitzungsteilnahme in der Aufsichtsratsvergütung angemessen zu berücksichtigen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats darüber hinaus für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00, wobei jedoch nur eine Sitzung pro Tag berücksichtigt wird. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird kein Sitzungsgeld gewährt.

Die feste Vergütung wird am zehnten Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Sitzungsgelder werden am zehnten Werktag nach der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats fällig. Eine Anerkennungsprämie wird am zehnten Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die über die Anerkennungsprämie beschließt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind im Interesse der Gesellschaft in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien werden von der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft erstattet allen Aufsichtsratsmitgliedern außerdem ihre Auslagen. Ferner trägt die Gesellschaft die Umsatzsteuer auf alle nach § 17 der Satzung der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder.